

Qualifizierung

Kindertagespflege ist ein bedeutsamer Bildungs- und Lernort und Tagespflegepersonen sind Bildungs- und Entwicklungsbegleiter der ihnen anvertrauten Kinder.

Die Tätigkeit als Tagesmutter bzw. -vater ist mit spezifischen Herausforderungen verbunden. Tagesmütter sollen einem Bildungsanspruch im frühkindlichen Bereich gerecht werden und Tageskinder pädagogisch stärken. Um diesen hohen Anspruch einzulösen, ist eine gezielte Qualifizierung notwendig.

Die pädagogische Arbeit der Tagespflege betrifft i.d.R. zu 70% den Altersbereich der ersten drei Lebensjahre, in der Größenordnung von jeweils 15% wird Tagespflege von Vorschulkindern und Schulkindern genutzt.

Die Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson fokussiert auf die Frage, was Tagesmütter und -väter an spezifischem Wissen im Bereich Tagespflege benötigen und wie sie in ihren Aufgaben bestmöglich fachlich unterstützt werden können. Dazu zählen Kompetenzen zur individuellen Begleitung und Stärkung der Entwicklung des Kindes sowie der angemessenen Begegnung seiner Grundbedürfnisse sowie auch – als ein ganz wesentlicher Schwerpunkt – der Aufbau einer Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit Eltern. Weiter dienen die Kurse auch der Vernetzung und des gegenseitigen Austausches.

Tagespflegepersonen sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen (§§ 23, 43 SGB VIII). Eine Möglichkeit ist es, diese Kenntnisse in Qualifizierungskursen zu erlangen. Welchen Umfang diese Kurse haben oder welche anderen Qualifikationen in diesem Sinne anerkannt werden, entscheidet das zuständige Landratsamt/Jugendamt in eigener Verantwortung.

Der Bundesgesetzgeber schreibt hier keine einheitliche Stundenzahl vor. Dem Landratsamt steht es frei, die Qualitätsstandards über die Bundes- und Landesgesetze hinaus weiterzuentwickeln und in eigener Zuständigkeit zusätzliche Voraussetzungen für die Bezahlung des Tagespflegeentgelts zu stellen.

Mindestvoraussetzungen in Bayern

Der **Freistaat Bayern** fördert die Kindertagespflege über das BayKiBiG wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Derzeit werden von den Tagespflegepersonen einheitlich mindestens 160 Stunden Qualifizierung sowie die Bereitschaft an regelmäßigen Fortbildungen im Umfang von mindestens 15 Stunden im Jahr verlangt.

Ausnahmen vom Erfordernis der Qualifizierung

Wegen der mehrjährigen pädagogischen Ausbildung sind bestimmte Berufsgruppen wie z.B. ErzieherInnen, KinderpflegerInnen, Sozial- und DiplompädagogInnen von diesen Qualifizierungsstunden als Fördervoraussetzung nach dem **BayKiBiG** ausgenommen. Grundsätzlich wird jedoch auch diesem Personenkreis die Teilnahme an der gesamten Qualifizierung immer empfohlen.

Dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe bleibt es in eigener Zuständigkeit unbenommen, als Voraussetzung für die Bezahlung der laufenden Geldleistung über die Fördervoraussetzungen des BayKiBiG hinaus zusätzliche Anforderungen zu stellen bzw. eine generelle Teilnahme aller Tagespflegepersonen –unabhängig von ihrer pädagogischen Vorbildung- einzufordern.

Ausnahmen vom Erfordernis der Qualifizierung sind abschließend in den AMS vom 6.8.2007 (AZ: VI 4/7360/159/07) und AMS vom 30.4.2008 (AZ: VI 4/7360/167/08) genannt.

Die in den o.g. AMS genannte Befreiung vom Erfordernis einer Qualifizierung befreit die Tagespflegepersonen nicht von der Teilnahme an den **jährlich geforderten 15 Stunden** nach § 18 Satz 4 AVBayKiBiG.

Auch sog. „Alttagesmütter“ (Tagespflegepersonen, die zum Inkrafttreten des BayKiBiG 2005 bereits länger Tagespflege geleistet haben), müssen für die Förderung nach dem BayKiBiG an einer geeigneten Qualifizierung teilgenommen haben, die den Vorgaben des § 18 AVBayKiBiG entspricht.

Die lt. Empfehlungen des Bayerischen Landkreis- und Städtetags (V-431-20/ks, gültig ab 1.1.2006) im Wege des Bestandschutzes als „qualifiziert“ anzusehenden Alttagesmütter bezieht sich lediglich auf die Tatsache der „Eignung“ als Tagespflegeperson i.S.d. § 23, § 43 SGB VIII.